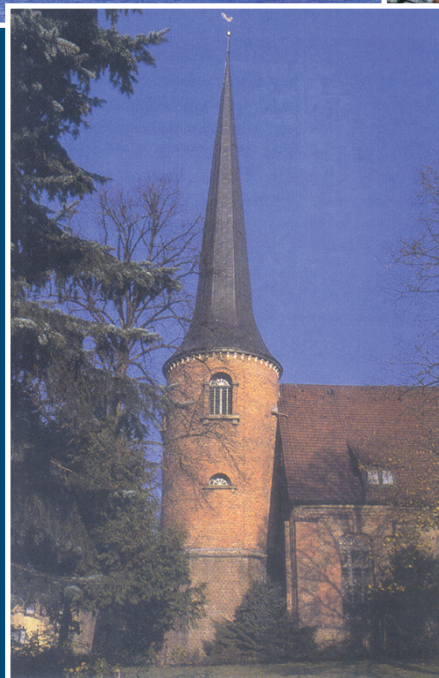
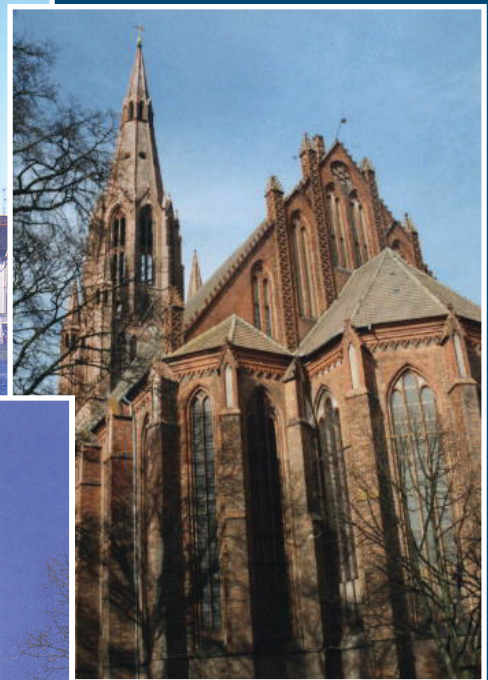


Vorsorge

er s i c h e r u n g



ein gemeinsames Hinweisblatt
für die „Ev. Nordkirchen“

Versicherungsschutz

der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Pommersche Ev. Kirche

herausgegeben für das/den
Nordelbische Kirchenamt Kiel
Oberkirchenrat Schwerin
Konsistorium Greifswald

- 2. überarbeitete Auflage-

von
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 0 52 31/6 03-0
E-mail: info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Beratungs- und Betreuungsdienste der Ecclesia	6
Ansprechpartner bei der Ecclesia	7
Sammel-Versicherungsverträge	8
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (NEK)	8
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (ELLM)	9
Pommersche Ev. Kirche (PEK)	10
Gemeinsame Sammel-Versicherungsverträge der drei Landeskirchen	11
Gebäude-Versicherung	12
Inventar-Versicherung	14
Haftpflicht-Versicherung	16
Unfall-Versicherung	19
Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	21
Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung/-Fonds	23
Gemeinsame Versicherungsverträge der drei Kirchen	24
Elektronik-Versicherung	26
Besonderheiten	27
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	27
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	28
Ergänzender Versicherungsschutz der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	29
Schadenmeldungen	30
Gebäude-/Inventar-Versicherung	30
Haftpflicht-Versicherung	30
Transport- und Kunstwerte-Versicherung	31
Unfall-Versicherung	32
Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung/Fonds	33

Vorwort

Zum Geleit

Vieles, was kirchliche Arbeit ermöglicht und sichert, geschieht im Verborgenen ohne große öffentliche Wahrnehmung. So ist der Abschluss der notwendigen Versicherungen für kirchliche Gebäude, für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in vielem Routine und Verwaltungsarbeit, die für viele nur dann wichtig wird, wenn ein Versicherungsfall eintritt.

Die drei norddeutschen Landeskirchen, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs haben zusammen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH dieses Blatt zusammengestellt, um kurz und übersichtlich über die einzelnen Versicherungen und ihre Bedingungen zu informieren.

Notwendige Versicherungen abzuschließen und auf dem Laufenden zu halten, gehört zu der notwendigen Vorsorge, die allen verantwortlich Handelnden geboten ist. Leben und Gesundheit, wertvolle Einrichtungsstücke und unsere Gebäude sind zu sichern. Dazu gehört auch hinreichender Versicherungsschutz.

Wir sind dankbar für die Möglichkeit, die die Ecclesia bietet, wie auch für die Art und Weise, wie Versicherungsmitarbeiter die kirchlichen Anliegen aufnehmen und bearbeiten.

Dazu sind gute Informationen für die nötig, für die die Versicherungen abgeschlossen werden und die dann bisweilen den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen müssen.

Hermann Beste
Landesbischof
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, im Januar 2003

Beratungs- und Betreuungsdienste der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammel-Versicherungsverträge der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung.

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.



Ansprechpartner bei der Ecclesia

**Ecclesia Zentrale
Detmold
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefon: 05231/603-0
Telefax: 05231/603-399**

**Niederlassung Hamburg
Wendenstraße 4
20097 Hamburg
Telefon: 040/23 88 83-0
Telefax: 040/23 88 83-50**

**Niederlassung Berlin
Oranienburger Straße 84
13437 Berlin
Telefon: 030/4 08 10-0
Telefax: 030/4 08 10-233**

Ansprechpartner für **Vertragsangelegenheiten:**

Angela Biere
Telefon: 05231/603-362
Telefax: 05231/603-603 62
E-Mail: abiere@ecclesia.de

Lutz Dettmer
Telefon: 05231/603-121
Telefax: 05231/603-601 21
E-Mail: ldettmer@ecclesia.de

Schaden-Notruf: 0171/3 39 29 74

Dringende Schadenangelegenheiten können auch außerhalb der Bürozeiten jederzeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

Betreuungsunterstützung:

Alf Seidel
Telefon: 040/23 88 83-15
E-Mail: aseidel@ecclesia.de

Schadenbesuchsdienst:

Walter Rieb
Telefon: 040/23 88 83-30
Funk: 0171/22 69 78 7
E-Mail: wrieb@ecclesia.de

Betreuungsunterstützung:

Kai Schlepper
Telefon: 030/4 08 10-212
E-Mail: kschlepper@ecclesia.de

Schadenbesuchsdienst:

Andreas Nimphy
Telefon: 0 30/82 70 27 98
E-Mail: animphy@ecclesia.de

Christoph Nartschik
Telefon: 0 30/32 60 83 05
E-Mail: cnartschik@ecclesia.de

Sammel-Versicherungsverträge

Durch die Sammel-Versicherungsverträge besteht obligatorisch Deckung für alle angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstige Gliederungen. Auf einzelvertragliche Regelungen soll verzichtet werden. Der Umfang der Sammel-Versicherungsverträge der drei „Ev. Nordkirchen“ ist unterschiedlich; Einzelheiten sind nachstehend erläutert.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Versicherungen	Versicherungsschein-Nr.	Versicherer
Gebäude Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel	GSV 10/381/0494588/110	Allianz Berlin
Inventar Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl einschl. Vandalismus	GSV 10/270/0494589/110	Allianz Berlin
Haftpflicht einschl. Gewässerschaden- Haftpflicht	06747227	Provinzial Nord Kiel
Unfall	07093264	Provinzial Nord Kiel
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV 6317005.4-222	Victoria Düsseldorf
Dienstreise-Fahrzeug	111	Eigenfonds der NEK
Elektronik	GTV 10/0661/5309556/110	Allianz Berlin

Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Versicherungen	Versicherungsschein-Nr.	Versicherer
Gebäude Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel	GSV 10/270/0494557/110	Allianz Berlin
Inventar Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl einschl. Vandalismus	GSV 10/270/0494558/110	Allianz Berlin
Haftpflicht einschl. Gewässerschaden- Haftpflicht	06747226	Provinzial Nord Kiel
Unfall	07093265	Provinzial Nord Kiel
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV 6782223.4-222	Victoria Düsseldorf
Dienstreise-Fahrzeug	03349626	Provinzial Nord Kiel

Pommersche Ev. Kirche

Versicherungen	Versicherungsschein-Nr.	Versicherer
Gebäude Feuer, Sturm/Hagel	GSV 10/381/0494503/110	Allianz Berlin
Inventar Feuer, Einbruchdiebstahl einschl. Vandalismus	GSV 10/270/0494539/110	Allianz Berlin
Haftpflicht einschl. Gewässerschaden- Haftpflicht	06747226	Provinzial Nord Kiel
Unfall	07093265	Provinzial Nord Kiel
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV 2903720.5-222	Victoria Düsseldorf
Dienstreise-Fahrzeug	03349626	Provinzial Nord Kiel

Gemeinsame Sammel-Versicherungsverträge der drei Landeskirchen

Versicherungen	Versicherungsschein-Nr.	Versicherer
Transport	T 5400.01.004.37.01.01./5	Provinzial Nord Kiel
Kunstwerte	T 5460.01.00130.01.01.7	Provinzial Nord Kiel

Über Inhalt und Umfang der Sammel-Versicherungsverträge wird im Folgenden berichtet. Die Ausführungen berücksichtigen die wesentlichen Merkmale. Für darüber hinausgehende Informationen sprechen Sie bitte die Mitarbeiter der Ecclesia an.

Gebäude-Versicherung

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Gliederungen Eigentümer sind oder sie für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

In der Gebäude-Feuer-Versicherung besteht obligatorisch Versicherungsschutz für Baumaßnahmen (Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten) bis zu einem kalkulierten Baukostenvolumen von 10 Mio. Euro.

Überspannungsschäden durch Blitz sind in der Gebäude-Feuer-Versicherung bis 100.000,- Euro je Versicherungsfall mitversichert.

In der Gebäude-Sturm-Versicherung sind Schäden, verursacht durch Hagel, ohne Rücksicht auf die Windstärke mitversichert; für sonstige Gebäudeschäden durch Naturgewalten (= Elementarschäden) besteht kein Versicherungsschutz!

In der Gebäude-Leitungswasser-Versicherung sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück bis 12.000,- Euro je Versicherungsfall mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden die in Kausalzusammenhang mit Kriegseignissen jeder Art, inneren Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie stehen.

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- Eine Selbstbeteiligung von 1.500,- Euro wird je Versicherungsfall in Abzug gebracht. Die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet bei Schäden an Kindertageseinrichtungen.
- Veränderungen am Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss) sowie Baumaßnahmen, die eine Gebäudewertveränderung mit sich bringen, müssen dem Landeskirchenamt angezeigt werden.

zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- Für die Gebäude-Sturm-Versicherung wurde eine Integralfranchise von 1.000,- Euro je Versicherungsfall vereinbart = schadenbedingte Kosten bis 1.000,- Euro werden nicht erstattet, schadenbedingte Kosten von mehr als 1.000,- Euro werden zu 100 % erstattet.
- Änderungen am Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss) sowie Gebäudewertveränderungen durch Baumaßnahmen müssen nicht angezeigt werden.



zur Pommerschen Ev. Kirche

- Es besteht keine Gebäude-Leitungswasser-Versicherung
- Für die Gebäude-Sturm-Versicherung wurde eine Integralfranchise von 1.000,- Euro je Versicherungsfall vereinbart = schadenbedingte Kosten bis 1.000,- Euro werden nicht erstattet, schadenbedingte Kosten von mehr als 1.000,- Euro werden zu 100 % erstattet.
- Änderungen am Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss) sowie Gebäudewertveränderungen durch Baumaßnahmen müssen nicht angezeigt werden.

Inventar-Versicherung

Zum Schutz des beweglichen Eigentums haben die drei Kirchen Sammelverträge geschlossen. Der Versicherungsschutz besteht obligatorisch zugunsten aller Kirchengemeinden und sonstigen mitversicherten Gliederungen.

Die Inventarwerte (= Versicherungssummen) werden fiktiv ermittelt; Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen.

Versichert ist die gesamte Einrichtung zum Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder dem Versuch eines solchen. Zur Einrichtung gehört die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sind mitversichert. Hiervon ausgenommen sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeiter
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Werden Inventarien vorübergehend außerhalb des (kirchlichen) Versicherungsortes verwahrt, so besteht der Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

- | | |
|--|--------------------|
| a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland | bis 600.000,- Euro |
| b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber innerhalb Europas | bis 300.000,- Euro |

In der Inventar-Feuer-Versicherung besteht obligatorisch Versicherungsschutz für Überspannungsschäden durch Blitz bis 100.000,- Euro.

In der Einbruchdiebstahl-Versicherung sind Bargeld, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen und kirchliche metallische Kultgegenstände) sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine mitversichert. Folgende Voraussetzungen und Summenbegrenzungen sind Vertragsbestandteil:

- | | |
|---|-------------------|
| a) In verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür | bis 30.000,- Euro |
| b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst | bis 1.600,- Euro |
| c) in Opferstöcken offener Kirchen unter der Voraussetzung, dass die Opferstöcke bzw. Büchsen fest verschlossen sind | bis 600,- Euro |

Die Einbruchdiebstahl-Versicherung umfasst auch Schäden, die durch Raub entstehen. Ein Raub liegt vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Bediensteten Gewalt angewendet wird um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll,
- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Es gelten folgende Höchstentschädigungen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Raub innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist | bis 33.000,- Euro |
| b) Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland | bis 33.000,- Euro |

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden die in Kausalzusammenhang mit Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie stehen.

BESONDERHEITEN

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- Eine Selbstbeteiligung von 1.500,- Euro wird je Versicherungsfall in Abzug gebracht. Die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet bei Schäden an Kindertageseinrichtungen.

zur Pommerschen Ev. Kirche

- Es besteht keine Inventar-Leitungswasser-Versicherung.

Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung gewährt Versicherungsschutz für die gesetzlichen Haftpflichtrisiken der drei Kirchen mit ihren angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen wirtschaftlich unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen. Mitversichert sind rechtlich selbstständige Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die Landeskirche die Mitversicherung ausdrücklich bestätigt.

Der Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtrisiko),
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko),
- aus kirchlichen Veranstaltungen, auch gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Konfessionen und Gruppen,
- aus der Abhaltung von Gottesdiensten, auch Kindergottesdiensten, der Durchführung von Religions- und Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Wanderungen usw.
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen,
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen,
- aus dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen, kirchlichen Schulen etc.

Im Rahmen der Verträge besteht auch Versicherungsschutz für das persönlich gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter einschließlich der beschäftigten Zivildienstleistenden.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Gebrauch oder der Gebrauchsüberlassung von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Die Versicherungssummen sind begrenzt auf

5.000.000,- Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
26.000,- Euro für Vermögensschäden.

Es sind umfangreiche Erweiterungen, die über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen, vereinbart worden. Nachstehend sind einige wesentliche stichpunktartig genannt:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 26.000,- Euro; die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, höchstens 500,- Euro der schadenbedingten Kosten.
- Mietsachschäden (siehe auch Seite 17)
 - an beweglichen und unbeweglichen, nicht geleasteten Sachen durch Feuer/Explosion und Leitungswasser bis 1.100.000,- Euro
 - an unbeweglichen, nicht geleasteten Sachen durch andere Ursachen bis 103.000,- Euro

- an beweglichen Sachen mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Kraftfahrzeugen u.ä. bei einer Selbstbeteiligung von 50,- Euro bis 3.000,- Euro

- **Bearbeitungsschäden**

Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 8.000,- Euro. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mindestens 20,- Euro, höchstens 1.000,- Euro.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosions- sowie aus Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten. Die Deckungssumme beträgt 1.100.000,- Euro.

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgeschlossen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung. Von jedem derartigen Schaden trägt der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 20,- Euro, höchstens 500,- Euro, selbst.

Mitversichert sind Schäden an Gegenständen in fremden Haushaltungen, die durch zur Alten-, Familien-, Gemeinde- und Dorfhilfe beauftragten Personen verursacht werden. Die Höchstentschädigung beläuft sich dafür auf 3.000,- Euro je Ereignis. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mindestens 20,- Euro.

Erläuterung zum Begriff „Mietsachscha-

Die Normen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung sehen in § 4 I 6 a) vor, dass kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten Sachen, Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen.

Abweichend von diesen Bestimmungen sind Mietsachscha-

- a) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Gliederung hiergegen besonders versichern kann (zum Beispiel Abschluss einer Glasversicherung).

Erläuterung zum Begriff „Bearbeitungsschäden“

Gemäß § 4 I 6 b) der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden an fremden Sachen, die infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar und direkt an bzw. mit der beschädigten Sache entstehen.

Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung für alle drei Kirchen umfasst auch die Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung. Durch dieses Segment ist die gesetzliche Haftpflicht für

Gewässerschäden (Anlagendeckung) mitversichert und zwar für den Fall, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Versichert ist der Inhaber/Eigentümer der Anlage (Behälter, Kleingebinde), wenn deren Inhalt zur eigenen Nutzung vorgehalten wird.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe zu lagern, zu befördern oder wegzuleiten (z.B. Heizöl, Treibstoffe). Zu- und Abgänge (= Neuanschaffungen oder Stilllegungen) sind nicht anzeigepflichtig.

Die Versicherungssumme beträgt

1.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

In der Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung sind Eigenschäden bis zu einer Summe von 250.000 Euro je Versicherungsfall bei einer Selbstbeteiligung von 10% mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro mitversichert.

Unfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für alle drei Kirchen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede kirchliche Aktivität Unfall-Versicherungsschutz gewährt wird.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke genutzt werden, zur Teilnahme an Andachten, Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen aufsuchen;
2. Kinder in Kindertagesstätten, Heimen, Horten und Tagesschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
3. Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Verwahrungsmöglichkeiten während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und Teilnehmer der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmer an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport, mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
7. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen in Erholungs-, Freizeit- und Altenheimen der Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pflegebedürftige und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmer an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- und Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Ev. Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen

Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen.
10. nebenberuflich und unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstoffall nach dem SGB VII oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
11. Austräger von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen - auch Fahrer - unterwegs sind während ihrer Tätigkeit;

12. ehrenamtlich tätige Bauhelfer;
13. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Für die unter Ziffer 2., 3., 9., 10., 11. und 12. des versicherten Personenkreises genannten Personen besteht der Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass bei Eintritt eines im Sinne des SGB VII versicherten Ereignisses (d. h. anerkannter Arbeits-, Dienstunfall usw.) aus diesem Vertrag nur Todesfall- und Invaliditätsleistungen erbracht werden.

Die Versicherungssummen sind je Versicherungsfall maximiert auf

26.000,- Euro für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) mit einer 225 %igen Progression*

3.000,- Euro für den Todesfall

1.500,- Euro für Zusatz-Heilkosten

1.000,- Euro für Zusatz-Bergungskosten**

150,- Euro für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen, subsidiär.

* Die Vereinbarung der 225 %igen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme;
- b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades, die doppelte Invaliditätssumme;
- c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme.

** Im Einzelfall und nach Absprache mit dem Versicherer kann die Übernahme der Bergungskosten auch erfolgen, wenn die verletzte Person auf eigenen Wunsch (also ohne medizinische Notwendigkeit) an den Heimatort zurückgebracht wird.

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche (**Fremdschäden**).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen, Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Sachen herleiten.

Versichert ist jede durch Organe und Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit für die drei Kirchen, ihrer angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen (sh. Seite 22 Ziff. e) mit Ausnahme von medizinischen und handwerklich-technischen Tätigkeiten.

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeiter, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungs-gemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 550.000,- Euro für das einzelne Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- c) Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

! Für Bauvorhaben über 550.000,- Euro kann über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH eine eigene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden. **!**

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamte, Angestellte, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die beim Versicherungsnehmer und seinen Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung beträgt 130.000,- Euro je Verstoß. Für Organe und leitende Mitarbeiter erhöht sich die Versicherungssumme auf 520.000,- Euro.

Die Selbstbeteiligung je Verstoß wurde mit 750,- Euro vertraglich vereinbart. Für Organe und leitende Mitarbeiter erhöht sich die Selbstbeteiligung auf 5.000,- Euro je Verstoß.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht-Versicherung hinausgehen;
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlich oder unentgeltlich Vermittlung oder Empfehlung von Geld, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- d) aufgrund von unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- e) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- f) im Rahmen der Daten-Haftpflicht. Hier sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der damit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung/-Fonds

Ersatzpflichtig ist der Aufwandsentschädigungsanspruch des Mitarbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber. Hierbei erstreckt sich die vertragliche Leistungspflicht auf die privateigenen Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Krafträder und Mopeds, Lieferwagen bis 1,0 t Nutzlast sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhängern) der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter innerhalb der drei Kirchen.

Voraussetzung ist die angeordnete Dienstfahrt; die Anordnung muss nicht zwingend schriftlich erfolgen. Es wird der Voll- oder Teilkaskoschaden an dem privateigenen Kraftfahrzeug ersetzt; eine für das Fahrzeug bestehende Voll-Kasko-Versicherung darf nicht eingeschaltet werden!

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf die Regulierung der nachgewiesenen Reparaturkosten. Wird von Sachverständigenseite ein Totalschaden festgestellt, so wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Schadenzeitpunkt abzüglich eines möglicherweise noch vorhandenen Restwertes erstattet.

Ob ein Sachverständigenverfahren eingeleitet wird, ist von Fall zu Fall mit der Ecclesia abzustimmen.

Wurde neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters auch ein Fremd-(Haftpflicht-)schaden verursacht, so muss hierfür die eigene Kfz-Haftpflicht-Versicherung eingeschaltet werden.

BESONDERHEITEN

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- Die NEK hat zur Regulierung der Forderungen einen Fonds eingerichtet, der auf den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung basiert
 - es handelt sich nicht um einen Versicherungsvertrag.
- Eine Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.
- Parkplatzschäden (das Fahrzeug wird für eine später anzutretende Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt) sind ersatzpflichtig.
- Ersetzt werden schadenbedingte Nebenkosten, die sich als Folgeschaden nach einer Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges darstellen (z. B. Wertminderung, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens).

zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- Eine Selbstbeteiligung von 153,- Euro wird je Schadenfall in Abzug gebracht

zur Pommerschen Ev. Kirche

- Eine Selbstbeteiligung von 153,- Euro wird je Schadenfall in Abzug gebracht

Gemeinsame Versicherungsverträge der drei Kirchen

Für alle drei Kirchen mit den angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen bestehen die Transport- und die Kunstwerte-Versicherungen gemeinsam.

1. Transport-Versicherung

Versichert sind Archivmaterialien, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland transportiert werden. Der Versicherungsschutz besteht auch während sich das Archivmaterial in der Wohnung des Archivars befindet oder wenn es im Landeskirchenamt, beim Oberkirchenrat oder im Konsistorium „zwischenlagert“ wird. Archivmaterial, das in einem staatlichen Landesarchiv oder staatlichem Archiv zur Reparatur zwischenlagert wird, ist ebenfalls versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, deren Ursache sich in folgenden Umständen begründen:

Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion (ausgenommen durch Kernenergie), Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberische Überfälle und Leitungswasser.

Eingeschränkt ist der Versicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Wohnung des Archivars, in den Räumlichkeiten des Landeskirchenamtes, des Oberkirchenrates oder des Konsistoriums sowie während des Aufenthaltes in einem staatlichen Landesarchiv oder staatlichen Archiv. In diesen Fällen besteht der Versicherungsschutz nur bei Brand, Blitzschlag, Explosion (ausgenommen durch Kernenergie), Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm.

Die Höchstentschädigungssumme beträgt je Transport 255.650,- Euro.

Die zu transportierenden Archivmaterialien müssen vor dem ersten Transport zum Versicherungsschutz angemeldet werden. Die Anmeldung muss folgende Daten beinhalten:

- Datum der Verladung
- Datum der Lagerung/Zwischenlagerung
- Beförderungsmittel
- versicherte Reise (von/über/nach)
- versicherte Gegenstände mit Werten.

2. Kunstwerte-Versicherung

Versichert sind sämtliche Kult-, Kunst- und Wertgegenstände sowie Teppiche in den Kirchen, Kapellen und Friedhofskapellen der drei Kirchen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder mut- und böswillige Beschädigung.

Der Diebstahl setzt voraus, dass der Dieb nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in Besitz der Gegenstände gelangen konnte; für Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen, die dem Dieb keinerlei Hartnäckigkeit oder Anstrengung abverlangt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz ist ohne Benennung der einzelnen versicherten Exponate auf eine Entschädigung von 3.500,- Euro je Schadenfall begrenzt.

zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine Vielzahl namentlich genannter Exponate mit höheren Werten. Im Einzelfall fragen Sie bitte nach.

Elektronik-Versicherung

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche hat zugunsten der mitversicherten Kirchengemeinden einen pauschalen Sammelvertrag zur Elektronik-Versicherung abgeschlossen.

Versichert sind ausschließlich Anlagen und Geräte der Daten- und Kommunikationstechnik sowie Bürotechnik. Hierunter fallen beispielsweise die EDV-Anlagen einschließlich Laptops und Notebook, Telefon- und Telefaxanlagen, Kopier- und Diktiergeräte sowie elektrische Schreib- und Rechenmaschinen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die außerhalb der Betriebsgrundstücke weltweit entstehen. Hierfür ist die Höchstentschädigung auf 1.700.000,- Euro vereinbart.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter
- Verschmoren, Versengen, Verglimmen, Verrußen
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Überspannung, Unterspannung, Induktion
- Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage, Vandalismus und höhere Gewalt.

Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) bei beschädigten Sachen in Höhe der nachgewiesenen Reparaturkosten;
- b) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes neuer Anlagen und Geräte gleicher Art und Güte. Wird die Wiederbeschaffung nicht nachgewiesen, so erfolgt die Regulierung in Höhe des Zeitwertes der zu Schaden gekommenen Anlagen und Geräte.



Selbstbeteiligung = **250,- Euro** je Schadenfall.



1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

1.1. Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht durch die Sammelverträge zur Haftpflicht-Versicherung. Das Haftpflichtrisiko des Bauherren für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) ist gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich - eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

1.2. Bauhelfer-Unfall-Versicherung

Für die an den Baumaßnahmen beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelvertrages zur Unfall-Versicherung.

1.3. Rohbau-Feuer-Versicherung

Es besteht obligatorisch Versicherungsschutz durch die Gebäude-Feuer-Versicherung, wenn das kalkulierte Baukostenvolumen einen Summe von 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Der Versicherungsschutz wird prämienfrei gewährt.

Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen von mehr als 10 Mio. Euro müssen zum Versicherungsschutz angemeldet werden; sie werden prämienpflichtig zu den Sammelverträgen abgerechnet.

1.4. Bauleistungs-Versicherung

Es bestehen keine Sammelverträge. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Für Bauvorhaben mit einem kalkulierten Kostenvolumen von mehr als 120.000,- Euro sollte die Bauleistungs-Versicherung obligatorisch abgeschlossen werden, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

1.5. Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Bei Bauvorhaben, die ein kalkuliertes Baukostenvolumen von 550.000,- Euro übersteigen, sollte die Notwendigkeit dieses Versicherungsschutzes geprüft werden. Beachten Sie zu dieser Thematik bitte auch die Ausführungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung, Seite 21.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

2.1. Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Sammel-Versicherungsverträge zur Haftpflicht-Versicherung besteht pauschaler Versicherungsschutz auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

2.2. Unfall-Versicherung

Für Teilnehmer und Mitarbeiter einer „kirchlichen“ Reise besteht Unfall-Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelvertrages. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfall-Versicherung besteht weltweit.

Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h. es werden Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen - auch aus möglicherweise abgeschlossenen privaten Verträgen fällig, soweit ein Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung erhoben wird.

2.3. Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz bei Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäck-Versicherung
- Boots-Kasko-Versicherung.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Hinweise zu Versicherungen bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen können bei der Ecclesia angefordert werden (www.ecclesia.de/reiseservice).

Ergänzender Versicherungsschutz der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern Sie zu den Sparten

- Gebäude-Leitungswasser-Versicherung für die Kirchengemeinden in Pommern
- Inventar-Leitungswasser-Versicherung für die Kirchengemeinden in Pommern
- Betriebsunterbrechungs-Versicherung (zum Beispiel für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Glas-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Ausstellungs-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Bau-Versicherungen
- andere Sparten

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.

Schadenmeldungen

Gebäude-/Inventar-Versicherung

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt an die **Ecclesia** Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, Telefon: 0 52 31/6 03-0, Telefax: 0 52 31/6 03-1 97 anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeiten ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefon-Nr. 01 71/3 39 29 74 rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 2.500,- Euro. Bitte melden Sie diese Schäden, sofern möglich, vorab telefonisch oder per Telefax, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen bzw. im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten des Versicherungsnehmers nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten veranlassen, alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen. Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), gegebenenfalls Fotos anfertigen (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden sowie Raub Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

Haftpflicht-Versicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung direkt der **Ecclesia** schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Jeder Schadenfall zur **Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung** ist darüberhinaus auch unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Stadt/Kommune anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Gewässerschaden noch nicht eingetreten ist, er u. U. noch abgewendet oder gemindert werden kann.

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen. **Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.**

Transport- und Kunstwerte-Versicherung

Der Versicherungsnehmer hat

- unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
- für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
- den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- Transportunternehmen oder Lagerhalter
 - a) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
 - b) um eine schriftliche Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
 - c) schriftlich haftbar zu machenund zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
- schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;
- Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,
 - a) bei der Post 24 Stunden;
 - b) bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage;
 - c) bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

- der Ecclesia während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:

für Transportschäden

- a) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- b) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an die Ecclesia
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
- d) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;

- e) Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden

- f) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
 - g) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - h) Berechnung des Gesamtschadens;
- der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen.

Unfall-Versicherung

Jeder Unfall ist unverzüglich schriftlich an Ecclesia zu melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden an Ecclesia gemeldet werden.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung/Fonds

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch bzw. per Fax bei der Kfz-Schadenabteilung erfolgen.

Telefon: 0 52 31/6 03-0; Telefax: 0 52 31/6 03-3 91

Die Meldung des Schadens in schriftlicher Form sollte unter Beifügung der kompletten Unterlagen (Schadenanzeige plus Rechnung bzw. Kostenvoranschlag plus Foto) vorgenommen werden.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch **Vermittlung** der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten von eigenmächtig beauftragten Sachverständigen werden nicht erstattet!

Bei folgender Höhe ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

Im 1. und 2. Zulassungsjahr ab ca. 3.000,- Euro Schadenhöhe,
3. bis 5. Zulassungsjahr ab ca. 2.000,- Euro Schadenhöhe,
6. bis 9. Zulassungsjahr ab ca. 1.000,- Euro Schadenhöhe,
Totalschadenfall und bei Fahrzeugen, die älter als 10 Jahre sind.

Bei diesen Angaben handelt es sich um ca.-Werte. Nach Abstimmung mit unserer Kfz-Schadenabteilung ist bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang im Einzelfall - außer bei Totalschaden - eventuell auch ohne Besichtigung eine Reparaturdurchführung möglich.

zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- Jede Schadenmeldung muss vorrangig dem Oberkirchenrat Schwerin vorgelegt werden

